

BStGer RR.2014.136 vom 3. Juni 2014

Bundesstrafgericht, 2014-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.136

FR: TPF RR.2014.136 du 3 juin 2014

IT: TPF RR.2014.136 del 3 giugno 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe an Griechenland. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Beschlagnahme von Beweismitteln / Edition (Art. 63 Abs. 2 lit b. IRSG). Zwischenverfügung. Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 22

Januar 2014 dem griechischen Rechtshilfeersuchen entsprach (act. 1.11);

- die BA mit Verfügung vom 20. März 2014 an die Bank B. gelangte und ein Auskunftsbegehren betreffend die Geschäftsbeziehungen der A. LTD stellte, die Bank B. aufforderte, bezüglich dreier weiterer Geschäftsbeziehungen sämtliche Bankunterlagen herauszugeben, die Beschlagnahme der herauszugebenden Unterlagen verfügte und eine Kontosperrung betreffend sämtliche Konten der A. LTD anordnete (act. 1.6);

- A. LTD, vertreten durch die Rechtsanwälte Kurt Blickenstorfer und Taro Haefeli, dagegen mit Beschwerde vom 2. April 2014 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt (act. 1);

- das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") mit Vernehmlassung vom 5. Mai 2014 beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (act. 10);

- die BA mit Verfügung vom 19. Mai 2014 die Aufhebung der am 20. März 2014 angeordneten Kontosperrung betreffend A. LTD sowie die Rücksendung sämtlicher mit Verfügung vom 20. März 2014 erhobener Bankunterlagen - bis auf diejenigen betreffend die Stammmummer 1 - verfügte (act. 11.1), weswegen die Beschwerdeführerin die Beschwerde mit Schreiben vom 19. Mai 2014 zurückzog (act. 11);

- der Rückzug der Beschwerde der BA und dem BJ am 21. Mai 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 12);

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (s. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.276 vom 27. März 2014);

- vorliegend ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 2. Satz VwVG) und der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.